

Rahmenvertrag über die Beratung bei der Portfolioverwaltung von Sondervermögen

zwischen

[genaue Firma und Anschrift]

- nachfolgend der "Berater" -

und

XXX

- nachfolgend die "Gesellschaft".

Präambel

Der Berater ist ein von der [.....] zur Anlageberatung und für Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassenes Unternehmen, dass der Aufsicht der [.....] unterliegt.

Die Gesellschaft ist ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes („KWG“).

Aufgrund dieses Rahmenvertrages (der "Vertrag") soll im Einvernehmen und auf Wunsch der Anleger die Gesellschaft durch den Berater bei der Portfolioverwaltung der in **Anlage A** aufgeführten Sondervermögen bzw. Segmente von Sondervermögen der XXX (im nachfolgenden einzeln "der Fonds" bzw. insgesamt "die Fonds") beraten werden. [In diese Vereinbarung können durch schriftliche Vereinbarung weitere Fonds einbezogen werden.]

Depotbank der in **Anlage A** genannten Fonds ist die [].

§ 1

Bestellung des Anlageberaters

1. Die Gesellschaft beauftragt – als Auslagerungsunternehmen der XXX - hiermit den Berater, sie bei ihren Anlageentscheidungen für die in **Anlage A** aufgeführten Fonds zu beraten. Der Berater nimmt die Bestellung an.
2. Die Entscheidung über alle Maßnahmen der Fondsverwaltung trifft ausschließlich die Gesellschaft. Der Berater verfügt bei der Ausübung seiner Beratungstätigkeit im Hinblick auf die Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds über keinen Entscheidungsspielraum. Der Berater ist insbesondere nicht berechtigt, Käufe und Verkäufe für Rechnung des Fonds zu tätigen sowie in irgendeiner Form als Vertreter der Gesellschaft aufzutreten, es sei denn, der Berater hat für Käufe und Verkäufe für Rechnung des Fonds eine vorherige schriftliche Anweisung der Gesellschaft erhalten. In diesem Fall handelt der Berater im Namen der Gesellschaft.

3. Der Berater sichert zu, dass er über die für seine Tätigkeit erforderlichen Erlaubnisse verfügt und aufgrund seiner professionellen Fähigkeiten sowie finanziellen und personellen Ressourcen Gewähr für eine sichere und dauerhafte Leistungserfüllung bietet. Des Weiteren versichert er, dass er über die notwendigen Kenntnisse der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften der Verwaltung von Fonds und insbesondere der Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (“KAGG”), des Investmentgesetzes („InvG“), des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) sowie des KWG verfügt, und sich kontinuierlich über Ergänzungen und Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften informieren wird. Insbesondere sichert der Berater zu, die für ihn geltenden regulatorischen Vorschriften strikt zu beachten. Entsprechendes gilt für Personen, deren sich der Berater zulässigerweise zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.
4. Die Bestellung des Beraters begründet keine rechtlichen Beziehungen zu den Anlegern des Fonds.

§ 2

Aufgaben und Pflichten des Beraters

1. Aufgabe des Beraters ist es, die Gesellschaft bei ihren Anlageentscheidungen für die von der Gesellschaft verwalteten Fonds zu beraten.
2. Der Berater erteilt der Gesellschaft unter ständiger Beobachtung der Wertpapiermärkte, der ständigen Analyse der Zusammensetzung der Wertpapierbestände und sonstigen Anlagen des Fonds Empfehlungen für den Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen, den Abschluss von Wertpapier-Pensionsgeschäften und Wertpapier-Darlehen sowie für die Ausübung von Optionsrechten.
3. Der Berater benennt der Gesellschaft den oder die zuständigen Mitarbeiter, die befugt sind, Anlageempfehlungen für den Fonds zu geben. Änderungen sind der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für die Entgegennahme der Empfehlungen steht die Gesellschaft im Zeitraum von 9 Uhr bis 17 Uhr [bewertungstäglich/börsentäglich] zur Verfügung. Nicht zur Verfügung steht die Gesellschaft an folgenden Tagen: [Nennung der entsprechenden Feiertage].
4. Der Berater beschränkt seine Beratung auf solche Anlagen, die gemäß den Vorschriften des KAGG bzw. des InvG, den dazu erlassenen Rechtsverordnungen, Verlautbarungen der BaFin, den als Anlage B beigefügten Vertragsbedingungen, den als Anlage C beigefügten Anlagerichtlinien, den Beschlüssen des Anlageausschusses für den Fonds und den Weisungen der Gesellschaft für den Fonds zulässig sind und nicht gegen sonstige Vorschriften verstoßen.
5. Der Berater empfiehlt der Gesellschaft Broker und Händler, über die Wertpapiergeschäfte für den Fonds getätigt werden können. Dabei handelt der Berater unter Wahrung der Interessen der Anleger sowie unter Beachtung des Grundsatzes der besten Ausführung (“Best Execution”). Die Empfehlung beschränkt sich auf solche Broker und Händler, die in der als Anlage D beigefügten Liste aufgeführt sind.
6. [Entscheidet sich die Gesellschaft, der Empfehlung des Beraters zu folgen, veranlasst der Berater auf Wunsch und nach schriftlicher Anweisung der Gesellschaft die Geschäfte für Rechnung des Fonds. Von der Gesellschaft genehmigte Empfehlungen und erteilte Handelsinstruktionen sind nur gleichzeitig gültig. Über die Ausführung von Geschäften wird der Berater die Gesellschaft unverzüglich informieren. Nähere Einzelheiten regelt das als Anlage E beigefügte Service Level Agreement.]

7. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Beratungspflichten beobachtet und analysiert der Berater die hierfür relevanten Märkte und nutzt eigenes und ggf. fremdes Research zu einzelnen Vermögenswerten.
8. Über Entwicklungen, die nicht unerheblichen Einfluss auf den Fonds insgesamt oder einzelne darin enthaltene Vermögensgegenstände haben, wird der Berater die Gesellschaft unverzüglich informieren. Hierzu zählen insbesondere Informationen zu dauerhaften Wertminderungen, die sich bei Vermögensgegenständen des Fonds abzeichnen [sowie Downgrades / Rückstufungen].
9. Auf Verlangen der Gesellschaft wird der Berater an Anlageausschusssitzungen teilnehmen.
10. Der Berater wird parallel zur Buchführung der Gesellschaft für das jeweilige Portfolio des Fonds eine Schattenbuchführung unterhalten. Über Abweichungen zu den von der Gesellschaft ausgewiesenen Daten, die nicht offensichtlich nur auf unterschiedliche Buchungsschnitte zurückzuführen sind, wird er die Gesellschaft unverzüglich unterrichten. Ergänzend hierzu erhält der Berater ein Reporting gemäß § 3 Absatz 2.
11. Einzelheiten der technischen Abwicklung vereinbaren die Parteien in dem als **Anlage E** beigefügten Service Level Agreement.

§ 3

Pflichten der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft informiert den Berater unverzüglich und schriftlich über Änderungen der Vertragsbedingungen, Anlagerichtlinien und übrigen Vereinbarungen, soweit dies für die Erteilung von Anlageempfehlungen notwendig ist.
2. Die Gesellschaft stellt dem Berater den Inventarwert des Vermögens sowie die Unterlagen zur Bewertung der Vermögensgegenstände (Vermögensaufstellung, Preisberechnung) [bewertungstäglich] zur Verfügung.

§ 4

Verfahren der Beratung

Einzelheiten zu den Verfahren der Beratung vereinbaren die Parteien in dem als **Anlage E** beigefügten Service Level Agreement.

§ 5

Entgelt des Beraters

1. Die Vergütung des Beraters einschließlich gesetzlicher Steuern für die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungen ist in der als Anlage F beigefügten Vergütungsregelung für jeden einzelnen Fonds festgelegt.
2. Der Berater hat keinen Anspruch auf Erstattung von im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten entstehenden Kosten, sofern eine entsprechende Kostenerstattung nicht vorab mit der Gesellschaft vereinbart wurde.
3. Im Fall der Kündigung oder Aufhebung des Vertrages entrichtet die Gesellschaft die Vergütung des Beraters zuzüglich gesetzlicher Steuern pro rata temporis bis zur Beendigung der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungen.